



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 0018/2009

**Der Oberbürgermeister**

II/20-201-01-80-03-ho  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.10.09  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	26.10.2009	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abberufung sowie Neubestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Organen von Unternehmen und Einrichtungen

**Beschlussentwurf:**

1. Die vom Rat bestellten städtischen Vertreter (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) in den Organen der nachfolgenden Unternehmen und Einrichtungen werden, soweit sich dies nicht bereits aus Gesetz oder den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ergibt, gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abberufen:

1. Altenstiftung Sparkasse Leverkusen
2. ARGE Leverkusen
3. AVEA GmbH & Co. KG und  
AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
4. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
5. Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
6. JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
7. Klinikum Leverkusen gGmbH
8. Klinikum Leverkusen Service GmbH
9. Kraftverkehr Wupper-Sieg AG  
(nur Abberufung der städtischen Mitglieder in der Hauptversammlung)
10. Leverkusener Parkhaus-GmbH
11. MVZ Leverkusen gGmbH
12. neue bahnstadt opladen GmbH

13. PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH
14. Physio-Centrum MEDILEV GmbH
15. Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
16. Region Köln/ Bonn e.V.
17. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH
18. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
19. Rheinischer-Versorgungs-Rücklage-Fonds
20. RWE AG
21. RW Holding AG
22. Sparkasse Leverkusen
23. Sport-Marketing GmbH Leverkusen
24. Suchthilfe gGmbH
25. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
26. Veranstaltergemeinschaft für Radio Stadt Leverkusen e.V.
27. Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
28. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
29. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
30. WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
31. WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
32. Wuppermann Bildungswerk gGmbH
33. Wupperverband
34. Zweckverband VRS

2. Nach Beschlussfassung zu 1. wählt der Rat aufgrund §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 50 GO NRW entsprechend den Anlagen 1 bis 34 Vertreter in Organen von Unternehmen und Einrichtungen.

Häusler  
in Vertretung des Oberbürgermeisters

## **Begründung**

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist die gesamte Vorlage dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der vom Rat bestellte Vertreter, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die vom Rat bestellte Vertreterin ebenso einschließen wie der Begriff des Bediensteten die Bedienstete etc.. Es wird insoweit um Verständnis gebeten.

### **Zu 1.**

Die Verwaltung hält eine einheitliche Vorgehensweise für alle Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf die zeitliche Übereinstimmung von Mitgliedschaften in Organen mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates für sinnvoll.

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen, zuletzt geändert durch Art. 3 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05.04.2005, in Kraft getreten am 30.04.2005 (GV.NRW. S. 312) endet die Wahlperiode der aus Anlass der allgemeinen Neuwahlen im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen, abweichend von § 36 Abs. 1, § 42 Abs. 1 der GO NRW am 20. Oktober 2009. In der Regel ist die Laufzeit der Mandate in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und anderen Organen von Unternehmen und Einrichtungen bereits durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, sodass die Amtszeit der Mandatsinhaber in den meisten Fällen automatisch mit Ablauf des 20. Oktober 2009 geendet ist.

Für die nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelten Fälle ist es erforderlich, dass der Rat sein Abberufungsrecht gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ausübt. Danach haben die vom Rat bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

### **Zu 2.**

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen. Der Begriff der Beteiligung i. S. dieser Vorschrift umfasst jede Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon, ob es sich um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde handelt oder lediglich um eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation; bei sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne soll eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertreter gewährleistet sein.

Der Begriff der „Bestellung“ wird anstelle des Begriffes „Wahl“ verwendet. Bei „Wahlen“ i. S. der Gemeindeordnung handelt es sich um Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe (Amt, Funktion) übertragen wird. Eine Wahl i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW liegt auch dann vor, wenn faktisch nur eine einzige Person in Betracht kommt, der eine bestimmte Aufgabe übertragen werden soll. Eine „Wahl“ im Rechtssinne darf daher nicht mit einer „Auswahl“ unter mehreren Bewerbern gleichgesetzt werden. Kennzeichnend für eine Wahl im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne ist das personale Element. Bei einer „Bestellung“ gem. § 113 Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um eine im Sinne der Gemeindeordnung beson-

ders bedeutsame Personalentscheidung des Rates, die einer Wahl gleichzusetzen ist mit der Folge, dass die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretung einer Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen wird grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Rates überlassen. Allerdings muss, sofern weitere, d. h. zwei oder mehr, Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, zu benennen sind, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO NRW). Die durch den Oberbürgermeister benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Organen sind, soweit der Verwaltung zur Zeit der Erstellung der Vorlage bekannt, in den entsprechenden Beschlussentwürfen der Anlagen 1 bis 33 bereits namentlich genannt.

## Abstimmung

- Die Bestellung lediglich eines Vertreters erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Stadt Leverkusen oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.
- Bei der Bestellung von zwei Vertretern erfolgt die Bestellung gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Gemeinde oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen. Als zweiter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden.
- Die Bestellung oder der Vorschlag von zwei oder mehr Vertretern, die nicht hauptberuflich tätig sind, erfolgt gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW durch einstimmigen Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Als jeweils letzter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden. Die Bestellung dieser hauptberuflich tätigen Vertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Nach der Neufassung der Gemeindeordnung im Jahr 2007 wird das Stimmrecht des Oberbürgermeisters neben dem bereits bisher bestehenden Stimmrecht für die Bestellung eines Vertreters auf Fälle der Bestellung von zwei oder mehr nicht hauptamtlich tätigen Vertretern ausgedehnt. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus § 50 Abs. 4 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, wonach „der Rat“ – bestehend aus gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes) – die Vertreter in den Organen und Einrichtungen bestellt.

Der Sitz des Oberbürgermeisters ist, wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten, nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Es wird darum gebeten, den Leitgedanken des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens zu beachten, wonach Aufsichtsräte und sonstige Gremien geschlechtssparitatisch besetzt werden sollen. Bei der Aufstellung von Listen soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 GO NRW besteht, kann gem. § 50 Abs. 6 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Regelung erfasst ist neben den Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister als „Mitglied kraft Gesetzes“ gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können ihr Votum nur einheitlich abgeben, d.h. unabhängig von der Anzahl und Höhe der vertretenden Geschäftsanteile. Ist ein gemeinsames Votum nicht möglich, gilt dieses vorbehaltlich der gesellschafts- bzw. satzungsmäßigen Regelungen als nicht abgegeben.







Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Ergänzend zu der Beschlussfassung nimmt der Rat zur Kenntnis, dass als Arbeitnehmervertreter am 25. und 26.08.2009 folgende Personen in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG gewählt worden sind:

**Mitglied**

1. Odendahl, Heinz
2. Ruß, Oliver
3. Hummel, Ursula
4. Crummenerl, Horst
5. Seiffert, Meinulf
6. Kraft, Erik
7. Bieschewski, Rüdiger
8. Mieske, Rebecca

c) in den Kommunalbeirat der AVEA GmbH & Co. KG:

**Mitglied  
nach § 21.2 Sätze 1 bis 3**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_

**Mitglied  
nach § 21.2 Satz 4**

12. Winands, Volker
13. Rindt, Lothar
14. Felber, Wolfgang

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Der Oberbürgermeister und der von ihm benannte Dezernent sind geborene Mitglieder der Gesellschafterversammlung, einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Nach § 21.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG ist als beratendes Gremium der Gesellschaft ein Kommunalbeirat zu bilden. Mitglieder des Kommunalbeirats sind gem. § 21.2 Sätze 1 bis 3 u. a. Vertreter der im Rat der Stadt Leverkusen vertretenen Fraktionen, wobei grundsätzlich jede Fraktion einen Vertreter in das Gremium entsendet. Ab einer Fraktionsstärke von 10 Mitgliedern besteht das Recht, einen zweiten Vertreter und ab einer Fraktionsstärke von 20 Mitgliedern einen dritten Vertreter zu entsenden. Der Rat der Stadt Leverkusen kann darüber hinaus gem. § 21.2 Satz 4 bis zu drei weitere kommunale Vertreter in den Kommunalbeirat entsenden.

Aktenzeichen: 201-01-02-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009**

Datum:

lfd. Nr. 4

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. StK Häusler, Rainer

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. Beig. Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-04-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009**

Datum:

**lfd. Nr. 5**

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. StK Häusler, Rainer

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. Klinkers, Peter

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.



## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung 5 nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.



Mitglieder lfd. Nrn. 7 und 8 sind der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung 2 nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 12 Mitgliedern. Außer den vier Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies 6 vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister und der von ihm zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen. Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt.

Aktenzeichen: 201-01-30-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009**

Datum:

**lfd. Nr. 8**

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat schlägt  
  
a) der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:

**Mitglied**

1. Geiser, Dietmar
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder vor:

**sachkundiges Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. Beig. Stein, Frank
8. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglieder lfd. Nrn. 7 und 8 sind der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung:**

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern, die gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften des Kommunalrechtes der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §12.1 des Gesellschaftsvertrages 6 sachkundige Mitglieder und entweder

- der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder
- zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Aktenzeichen: 201-01-07-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009

Datum:

lfd. Nr. 9

---

<b>Betrifft</b>	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG	
<b>Beschlussentwurf</b>	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG:	
	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
	1. _____	_____
	2. _____	_____
	3. <u>Beig. Mues, Wolfgang</u>	<u>StK Häusler, Rainer</u>

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### Begründung

Die Satzung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung werden daher 3 Mitglieder sowie 3 stellvertretende Mitglieder in die Hauptversammlung bestellt.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Hauptversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis:

Der **Aufsichtsrat** der KWS besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern, davon werden je ein Mitglied vom Rheinisch-Bergischen Kreis und von der Stadt Leverkusen entsandt, vier Mitglieder werden durch die Hauptversammlung und drei Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Die beiden am 25.08.2005 durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind Herr Dr. Walter Mende und Herr Albrecht Omankowsky (Ratsbeschluss am 27.06.2005, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2010). Daher muss das 3., durch den Rat entsandte Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen sein. Mit der Bestellung von Herrn Beigeordneten Wolfgang Mues als Mitglied des Aufsichtsrates der KWS am 04.12.2006 (Vorlage R 671/16. TA, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2011) ist diese Bestimmung erfüllt.

Abschließend noch der Hinweis, dass aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der KWS die Kämmerer der Anteilseigner als Gäste an Aufsichtsratssitzungen der KWS regelmäßig beratend teilnehmen, soweit finanzielle Belange der Anteilseigner betroffen sind.

Aktenzeichen: 201-01-10-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 10**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	<u>Laufs, Friedhelm</u>	<u>Syring, Christian</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-49-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 11

Datum:

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

**Mitglied**

1. Zimmermann, Hans-Peter
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 201-01-21-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 12**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue  
bahn stadt opladen GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt  
a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahn  
stadt opladen GmbH:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. StK Häusler, Rainer      Geiser, Dietmar

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von  
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.  
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahn stadt opladen  
GmbH:

**Mitglied**

1. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 1 ist der Oberbürgermeister als gebore-  
nes Mitglied. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

**Mitglied**

2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_

**Begründung**

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahn stadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie vierzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt.



Aktenzeichen: 201-01-22-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 14**

Datum:

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung folgender Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH vor:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. Dr. Zumbé, Jürgen
5. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Physio-Centrum MEDILEV GmbH entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterversammlung sollten neben einem Bediensteten der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-47-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**

**Vorlage Nr. 0018/2009**

Datum:

**lfd. Nr. 15**

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	<u>Vaßen, Helmut</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-54-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 0018/2009

lfd. Nr. 16

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.:

**Mitglieder mit Stimmrecht**

1. OB Buchhorn, Reinhard

Der Oberbürgermeister ist nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e.V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

**Mitglieder mit Stimmrecht**

2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_

## **Begründung**

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung, einer Bestellung bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rede- recht jedoch kein Stimmrecht haben. Nach Rücksprache mit den Fraktionen soll mehrheitlich hiervon auch zukünftig kein Gebrauch gemacht werden.



Aktenzeichen: 201-01-73-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 18**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

**Beschlussentwurf**

Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

**Mitglied**

\_\_\_\_\_

**Stellvertretendes Mitglied**

\_\_\_\_\_

**Ersatzvertreter**

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 22 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: 201-01-45-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 19**

Datum:

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen im Anlageausschuss des Rheinischen-Versorgungs-Rücklage-Fonds

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in den Anlageausschuss des Rheinischen-Versorgungs-Rücklage-Fonds:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

Geiser, Dietmar

Vaßen, Helmut

### **Begründung**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Richtlinien der WestKA Westdeutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH für Anlage und Verwaltung des Rheinischen-Versorgungs-Rücklage-Fonds (RVR-Fonds) gehören dem Anlageausschuss bis zu 15 Mitglieder, die von den Anteilhabern, sowie 1 Mitglied, das von der Depotbank vorgeschlagen werden/wird, an. Nach § 2 Abs. 2 der Richtlinien werden die vorgeschlagenen Mitglieder von der Geschäftsführung ernannt.

Jedes Mitglied des Anlageausschusses hat nach § 2 Abs. 9 der Richtlinien das Recht, für den Fall seiner Verhinderung jeweils einen Stellvertreter zu benennen.

Aktenzeichen: 201-01-44-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 20

Datum:

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RWE AG

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

StK Häusler, Rainer

Boßhammer, Georg

### **Begründung**

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen.

Aktenzeichen: 201-01-43-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009

Datum:

lfd. Nr. 21

---

<b>Betrifft</b>	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RW Holding AG
<b>Beschlussentwurf</b>	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RW Holding AG:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

Geiser, Dietmar

Vaßen, Helmut

### **Begründung**

Die Satzung der RW Holding AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen. Da in der Regel lediglich eine Vollmacht zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung durch die zu bestellende Person erteilt wird, sollte nach Auffassung der Verwaltung der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen bestellt werden. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 22**

Datum:

---

---

**Betrifft** Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als Vorsitzenden: OB Buchhorn, Reinhard

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_

d) als Stellvertreter des Vorsitzenden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

\_\_\_\_\_ als 1. Stellvertreter

\_\_\_\_\_ als 2. Stellvertreter

### **Begründung**

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 3 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum Vorsitzenden ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt Herrn Oberbürgermeister Buchhorn vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Nach einem Rundschreiben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 21.07.2009 ist die Sachkunde grundsätzlich bei denjenigen Personen anzunehmen, die über Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen, ein Institut oder ein Unternehmen geleitet haben oder in herausgehobener Stelle in einem Institut oder einem Unternehmen tätig waren. Daneben erfüllen aber auch solche Personen die Voraussetzung, die über berufliche Erfahrung aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche oder der öffentlichen Verwaltung verfügen oder

sich durch berufsbezogene Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben oder bereit sind, sich diese Kenntnisse nach ihrer Wahl in ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anzueignen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde der wählbaren Bürger vor der Wahl zu prüfen. Der Nachweis der Sachkunde muss von der für den Wahlvorschlag vorgesehenen Person dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft der Träger. Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die Sachkunde im Einzelfall nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, so hindert dies die Wahl dann nicht, wenn der Kandidat bereit und in der Lage ist, sich die noch fehlenden Kenntnisse nach der Wahl durch Weiterbildung anzueignen.

Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Rheinische Sparkassenakademie Informationsveranstaltungen anbieten. Diese richten sich zunächst primär an erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder. Später sollen regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses angeboten werden.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG ergibt sich aus dem zusammen mit § 36 Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) eingeführten § 24 Absatz 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, künftig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen anzuzeigen.

Nicht wählbar sind Dienstkräfte der Stadt Leverkusen oder der Sparkassen, einer Steuerbehörde, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG sowie weitere Personen i. S. d. § 13 SpkG.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 08.10.2009 ist dieser Vorlage beigelegt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Als Stellvertreter sind nur sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar, weil im Falle der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfalle auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Abs. 2 SpkG) gegenüber den Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: 201-01-12-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 23**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	<u>Geiser, Dietmar</u>	<u>Vaßen, Helmut</u>

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit bisher nicht aufgenommen. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen:201-01-14-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 24**

Datum:

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	<u>Beig. Stein, Frank</u>	<u>Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 25**

Datum:

---

---

**Betrifft** Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

a) als Vorsitzenden: Beig. Mues, Wolfgang

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR führt, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

b) als stellvertretenden Vorsitzenden: StK Häusler, Rainer

c) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____

## **Begründung**

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

zu a)

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der TBL der Beigeordnete für Planen, Bauen und Wirtschaft, Herr Wolfgang Mues. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es nicht.

zu b)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, den Oberbürgermeister oder einen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

zu c)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Aktenzeichen: 201-01-48-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 26

Datum:

---

---

**Betrifft** Mitglieder in der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. Märtens, Markus

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V..

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben.

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen:201-01-15-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 27**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

OB Buchhorn, Reinhard

StK Häusler, Rainer

**Begründung**

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter aufgrund einer Vollmacht durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter vertreten lassen.

Die Verwaltung schlägt als Mitglied Herrn Oberbürgermeister Buchhorn und als stellvertretendes Mitglied Herrn Stadtkämmerer Häusler vor.

Aktenzeichen: 201-01-16-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 28**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

---

**Begründung**

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Aktenzeichen:201-01-58-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009  
Ifd. Nr. 29

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	<u>Vaßen, Helmut</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem.

§ 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen:201-01-17-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 30**

Datum:

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WFL  
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_

2. StK Häusler, Rainer

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WFL besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-18-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 31**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WGL  
Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. StK Häusler, Rainer                      Geiser, Dietmar

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. Beig. Mues, Wolfgang

**Beratendes Mitglied**

10. StK Häusler, Rainer

Mitglied lfd. Nr. 9 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Mitglied lfd. Nr.10 ist der vom Oberbürgermeister vorge-

schlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Besetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten erfüllt. Der Rat wählt die Mitglieder in einem einheitlichen Wahlgang entsprechend den Regelungen der GO NRW.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.



Aktenzeichen: 201-01-52-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 0018/2009**  
**lfd. Nr. 33**

Datum:

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperverbandes

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. Geiser, Dietmar
9. Herwig, Wolfgang
10. Beig. Stein, Frank

**Mitglieder lfd. Nr. 1 bis 7 sind Ratsmitglieder.**

Mitglieder lfd. Nr. 8 bis 9 sollten Vertreter der Verwaltung sein.

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 10 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitglieders angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 10 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-50-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 0018/2009

Datum:

lfd. Nr. 34

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	<u>Beig. Mues, Wolfgang</u>	<u>StK Häusler, Rainer</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

### **Hinweis zum Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland :**

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV NVR müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV NVR. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR sind.

zu lfd. Nr. 22:

**Anlage/n:**

Schreiben der Sparkasse Leverkusen vom 08.10.2009